



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	03.12.2007	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Zusätzliche Belastungen der Kommunen durch das Bürokratieabbaugesetz II und die Kommunalisierung der Versorgungs- und der Umweltverwaltung**

Durch das am 01.11.2007 in Kraft getretene Bürokratieabbaugesetz II und die zum 01.01.2008 vorgesehene Übertragung von Aufgaben der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung kommen auf die Stadtverwaltung Verfahrensänderungen und möglicherweise Mehrbelastungen zu.

#### 1. Bürokratieabbaugesetz II

Durch das Bürokratieabbaugesetz entfällt bis auf wenige Ausnahmen das Vorverfahren des § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Somit ist dem Bürger die Möglichkeit genommen, durch einen für ihn kostengünstigen Widerspruch die Entscheidung der Verwaltung überprüfen zu lassen und er hat nur die Möglichkeit der mit Kosten verbundenen Klage.

Aus den Erfahrungen in Niedersachsen und Bayern (in diesen Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren schon zu früheren Zeitpunkten abgeschafft worden) und des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln mit dem seit April 2007 geltenden Bürokratieabbaugesetz I rechnet die Verwaltung mit einer Zunahme der Klagen um das 3,5- bis 4-fache. Allerdings ist ein Klageverfahren im Gegensatz zu einem Widerspruchsverfahren i. d. R. nicht kostenfrei und somit mit einer höheren Hemmschwelle verbunden, so dass nicht alle Bürger, die Widerspruch eingelegt hätten, künftig auch den Klageweg ergreifen werden.

Sowohl um diesen Bürgern Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben als auch um mögliche Fehler frühzeitig zu erkennen, verfolgt die Verwaltung folgenden neuen bürgerfreundlichen Ansatz: Im Anschluss an die Rechtsbehelfsbelehrung aber deutlich davon getrennt wird dem Bürger eine Beschwerdemöglichkeit mit der Zusage einer Entscheidung über die Beschwerde in Form eines Zweitbescheides angeboten werden. Dieser Hinweis geht auf einen Vorschlag des OVG-Vizepräsidenten im Gesetzgebungsverfahren zurück. Hebt die Verwaltung auf die Beschwerde hin den Ursprungsbescheid durch Zweitbescheid auf, entfällt eine Klage. Wird mit dem Zweitbescheid hingegen der ursprüngliche Bescheid ganz oder teilweise bestätigt, so hat der Bürger erneut einen Monat Zeit, um Klage zu erheben.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob und ggf. in welchem Umfang hierdurch Mehrbelastungen auf die Verwaltung zukommen.

## 2. Umweltverwaltung

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben der Umweltverwaltung bestehen noch erhebliche Differenzen zwischen Land und Kommunen, sowohl hinsichtlich der Zahl der wechselnden Mitarbeiter (s. hierzu Mitteilung zur Sitzung des AVR am 20.08.) als auch hinsichtlich der Kostenerstattung. So bietet das Land als Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz lediglich 10 % der Personalkostenerstattung an und ist auch nur bereit, 10 % VGK anzuerkennen, während die KGSt regelmäßig 20 % empfiehlt. Davon ausgehend, dass 10 Bedienstete des Landes zur Stadt Köln wechseln und kein weiteres Personal für die neuen Aufgaben eingesetzt werden muss, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gedeckte Beträge von 118.000 € Sachkosten Büroarbeitsplatz und 38.000 € VGK-Zuschlag.

Darüber hinaus beabsichtigt das Land entsprechend einer eigenen früheren Einsparvorgabe, vom letztlich errechneten Erstattungsbetrag 1,5 % abzuziehen, was eine weitere Belastung von ca. 6.800 € bedeutet.

## 3. Versorgungsverwaltung

Auf die Verwaltungsmitteilung 4078/2007 und die ergänzende Mitteilung 4566/2007 wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Versorgungsämter und der damit verbundenen Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte werden z. Zt. belastbare Kosten erst ermittelt. Unter anderem muss auch wegen der nicht zustande kommenden Kooperation mit der Stadt Leverkusen die bisherige Kostenermittlung überarbeitet werden.

Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Aufstellung einer belastungsfähigen Personal- und Finanzplanung. Deshalb konnte dem AVR im Rahmen der noch offen stehenden Anfrage bisher keine belastbare Kostenermittlung vorgelegt werden.

Vorerst ist nur grob abschätzbar, dass allein für die Sachbearbeitung die Kosten, die nicht durch Erstattungen des Landes abgedeckt sind, sich auf mehr als 500.000 € belaufen. Hierbei sind nicht die Kosten des ärztlichen Dienstes (Kooperation mit dem LVR, der Stadt Bonn und dem Rhein-Erft-Kreis) und die der Betreuung der Klageverfahren berücksichtigt. In beiden Aufgabenbereichen ist der Verwaltung das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal nicht zugewiesen worden. Gemäß der Vorabdotierung des Landes hätten der Stadt Köln 2,5 Ärzte/Ärztinnen zugewiesen werden müssen. Tatsächlich enthält der vorliegende Personalzuordnungsplan lediglich einen Arzt. Das Personal für die Klagesachbearbeitung fehlt in Gänze. Beide Fälle sind damit ein konkreter Verstoß gegen das Konnexitätsgebot.

Für die Verwaltung hat die Erbringung der Dienstleistung ohne Qualitätseinbußen oder Unterbrechungen oberste Priorität. Ggf. ist das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal im Wege einer Feststellungsklage beim Land einzufordern.

Die finanziellen Auswirkungen der Kooperation werden im Rahmen des Veränderungsnachweises zum Hpl.-Entwurf 2008 berücksichtigt. Sobald belastbare Angaben vorliegen, wird der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen im Wege einer Mitteilung informiert.